

## BAVALOG GmbH

### 1. Allgemeines

**1.1** Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils jüngsten Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Privatpersonen.

**1.2** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

**1.3** Jede beauftragte Dienstleistung zwischen dem Unternehmen (AN) und dem Auftraggeber (AG) liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Eventuell vorhandenen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 2. Anwendungsbereich, Vorrang der ADSp, Leistungsumfang

**2.1** Diese AGB gelten für alle logistischen (Zusatz-) Leistungen, die nicht

von einem Verkehrsvertrag nach den Allgemeinen Deutschen Spediteur Bedingungen (ADSp) oder von einem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag erfasst werden, jedoch vom AN im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem solchen Vertrag erbracht werden; dies gilt insbesondere für Leistungen innerhalb einer Lieferkette. Diese logistischen Leistungen können Tätigkeiten für den AG oder von ihm benannte Dritte sein, wie z. B. die Auftragsannahme (Call-Center), Warenbehandlung, Warenprüfung, Warenaufbereitung, länder- und kundenspezifische Warenanpassung, Montage, Reparatur, Qualitätskontrolle, Preisauszeichnung, Regalservice, Installation oder die Inbetriebnahme von Waren und Gütern oder Tätigkeiten in Bezug auf die Planung, Realisierung, Steuerung oder Kontrolle des Bestell-, Prozess-, Vertriebs-, Verwertungs- und Informationsmanagements.

**2.2** AG ist die Vertragspartei, die ihren Vertragspartner mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt.

**2.3** AN ist die Vertragspartei, die mit der Durchführung logistischer Leistungen beauftragt wird.

**2.4** Sind neben den AGB die ADSp vereinbart, gehen die ADSp diesen AGB vor, soweit sich einzelne Klauseln widersprechen.

**2.5** Eine Bezugnahme auf die ADSp in diesen AGB beinhaltet immer eine Bezugnahme auf die bei Vertragsabschluss geltende aktuelle Fassung der ADSp, es sei denn die Vertragsparteien haben eine andere Fassung vereinbart.

**2.6** Die Dienstleistung kann als Belegtransport, Kurierdienst, Fahrzeugversetzung oder sonstige Logistikdienstleistungen des AN ausgeübt werden.

**2.7** Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB.

**2.8** Diese AGB gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben:

**2.8.1** Lagerung und Digitalisierung von Akten; Akten sind alle Arten von verkörperten und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen,

**2.8.2** Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten.

**2.9** Die gegenseitigen Verpflichtungen der Dienstleistungen und deren Konditionen von AG und AN werden in besonderen Verträgen vereinbart.

**2.10** Der AN erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung und ist keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß dem „Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung“ (AÜG), wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und

das Weisungsrecht liegen – ausgenommen bei Gefahr im Verzuge – bei dem beauftragten Sicherheitsunternehmen.

**2.11** Der AN ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, arbeitsrechtlichen, tarifvertraglichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

**2.12** Alle Leistungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, in der Dienstkleidung des AN.

**2.13** Der AN steht in Kooperation mit einer Alarmempfangsstelle (AES) sowie Notruf- und Serviceleitstelle (NSL). Gemäß Vorgaben der zertifizierten AES und NSL werden zur Dokumentation alle Gespräche mit der Leitstelle aufgezeichnet und bei Bedarf ausgewertet. Der Kunde erklärt sich mit der vorgegebenen Dokumentation bei Auftragsvergabe unwiderruflich einverstanden.

### 3. Elektronischer Datenaustausch

**3.1** Wenn dies zwischen dem AG und dem AN vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Electronic Data Interchange) / DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungserstellung übermitteln bzw. empfangen. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

**3.2** Bei einer Vereinbarung nach Ziffer 3.1 stellen die Parteien sicher, dass das eigene IT-System betriebsbereit ist und die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei rechtzeitig Änderungen ihres IT-Systems mitzuteilen, die Auswirkungen auf den elektronischen Datenaustausch haben können.

**3.3** Auf Verlangen einer Vertragspartei benennt jede Vertragspartei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der anderen Partei mit. Diese Angaben sind bei Veränderung zu aktualisieren. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Vertrag über logistische Leistungen für die Partei abgeschlossen hat.

**3.4** Elektronisch oder digital erstellte und speicherbare Dokumente stehen schriftlichen Dokumenten gleich, soweit nicht gesetzlich Schriftform vorgeschrieben ist. Zudem ist jede Partei berechtigt, schriftliche Dokumente lediglich elektronisch oder digital zu archivieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Originale zu vernichten.

### 4. Vertraulichkeit

**4.1** Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Vertrages über logistische Leistungen bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben andere Personen, deren sie sich bei Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

**4.2** Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hierüber ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

### 5. Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung, Informationspflichten, Schutz des geistigen Eigentums

**5.1** Der AG – insbesondere wenn er als „Systemführer“ das Verfahren bestimmt, das von dem AN umgesetzt werden soll, zum Beispiel durch Know-how-Transfer – unterrichtet den AN rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren, die dem Risikobereich des AG zuzurechnen sind. Insbesondere ist der AG verpflichtet, die für die Ausführung der logistischen Leistungen notwendigen Gegenstände, Informationen und Rechte rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten, wie

## BAVALOG GmbH

**5.1.1** (Vor-) Produkte, Materialien und Betriebsmittel, soweit vereinbart, in technisch einwandfreiem und vertragsgemäßem Zustand zu stellen sowie die Betriebsmittel zu unterhalten;

**5.1.2** den AN über spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren und damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Auflagen zu informieren und – soweit erforderlich – dessen Mitarbeiter zu schulen und

**5.1.3** Vorgaben, Verfahrens- und Materialbeschreibungen (Fertigungsanleitungen, Konstruktionen und Pläne) zu entwickeln, zu aktualisieren und deren Einhaltung durch den AN zu überprüfen.

**5.2** Der AG weist den AN auf besondere Anforderungen an Brandschutz, Sicherheit und sonstige technische Anforderungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Geruch) hin.

**5.3** Auf Verlangen des AN stellt der AG frühzeitig alle ihm erkennbar notwendigen und seinem Risikobereich zuzuordnenden Informationen zur Verfügung, die für die Kapazitätsplanung des AN notwendig sind.

**5.4** Weiterhin ist der AG verantwortlich für die Einhaltung

**5.4.1** aller öffentlich-rechtlichen, z.B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogene Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen;

**5.4.2** aller Dritten gegenüber bestehenden gewerblichen Schutzrechten, z.B. marken- und lizenzrechtliche Beschränkungen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, sowie gesetzliche oder behördliche Hindernisse, die der Auftragsabwicklung entgegenstehen.

**5.5** Die nach Ziffern 5.1 bis 5.3 übertragenen Informationen und Rechte bleiben das geistige Eigentum des AG. Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hieran kann vom AN nicht ausgeübt werden.

### 6. Pflichten des Auftragnehmers

**6.1** Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen entsprechend den Vorgaben des AG nach Ziffer 5 zu erbringen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen.

**6.2** Soweit der AN die logistischen Leistungen innerhalb der betrieblichen Organisation des AG oder auf dessen Weisung bei einem Dritten ausführt (z.B. Regalservice), so hat er die Weisungen des AG bzw. des Dritten im Hinblick auf die betriebliche Sicherheit zu befolgen.

**6.3** Der AN ist verpflichtet, dem AG Einwände oder Unregelmäßigkeiten, die bei der Vertragsausführung entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen.

**6.4** Über das Gesetz hinausgehende Informationspflichten, z. B. über Maßnahmen des AN im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verzögerung der logistischen Leistungen, bei Schäden am Gut oder anderen Störungen (Notfallkonzept) bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

**6.5** Der AN ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Unternehmen von BAVADO zu übertragen. Der AG stimmt einer Übertragung schon heute zu. Der AN ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

### 7. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

**7.1** Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

**7.2** Im Falle eines Leistungshindernisses nach Ziffer 7.1 ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten. Der AN ist zudem verpflichtet, Weisungen des AG einzuholen.

### 8. Vertragsanpassung

**8.1** Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen und auf ein im Wesentlichen unverändertes Güter-, Auftragsaufkommen oder Mengengerüst. Sie setzen zum einen unveränderte Datenverarbeitungsanforderungen, Qualitätsvereinbarungen und Verfahrensweisungen und zum anderen unveränderte Energie- und Personalkosten sowie öffentliche Abgaben voraus.

**8.2** Ändern sich die in Ziffer 8.1 beschriebenen Bedingungen, können beide Vertragsparteien Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit Wirkung ab dem Ersten des auf das Anpassungsbegehren folgenden Monats verlangen, es sei denn, die Veränderungen waren der Vertragspartei, die die Vertragsanpassung fordert, bei Vertragsabschluss bekannt. Die Vertragsanpassung hat sich an den nachzuweisenden Veränderungen einschließlich den Rationalisierungseffekten zu orientieren.

**8.3** Sofern die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von einem Monat, nachdem die Vertragsanpassung gefordert wurde, keine Einigung erzielen, kann der Vertrag von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bei einer Laufzeit des Vertrages bis zu einem Jahr bzw. einer Frist von drei Monaten bei einer längeren Laufzeit, jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Diese Kündigung muss in Textform innerhalb eines Monats, nachdem mindestens eine Partei das Scheitern der Vertragsanpassung erklärt hat, zugegangen sein.

### 9. Betriebsübergang

**9.1** Sofern mit dem Vertrag über logistische Leistungen oder seiner Ausführung ein Betriebsübergang nach § 613a BGB verbunden ist, verpflichten sich die Parteien, die wirtschaftlichen Folgen unter Berücksichtigung der Laufzeit des Vertrages zu regeln.

**9.2** Haben die Vertragsparteien keine solche Regelung getroffen, hat die in die Arbeitsverhältnisse eintretende Vertragspartei Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Vergütung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gilt § 315 BGB.

### 10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag über logistische Leistungen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 11. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

**11.1** Zur Absicherung seiner Forderungen aus dem Vertrag über logistische Leistungen darf der AN sich auf die ihm zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen. Sofern und soweit ein gesetzliches Pfandrecht nicht besteht, hat der AN wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den genannten Tätigkeiten gegenüber dem AG zustehen, ein Pfandrecht an den in seinem Besitz befindlichen Sachen des AG.

**11.2** Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.

**11.3** Der AG ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts und Zurückbehaltungsrechts zu untersagen, wenn er dem AN ein hinsichtlich seiner Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

**11.4** Ziffer 5.5 bleibt unberührt.

## BAVALOG GmbH

**11.5** Sofern der AN bei der Erbringung logistischer Leistungen auch das Eigentum an Gegenständen auf den AG zu übertragen hat, bleiben diese Eigentum des AN bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den AG aus dem Vertrag über logistische Leistungen zustehenden Forderungen.

**11.6** Bei Tod des AG tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des AG, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsformänderung des AN wird der Vertrag nicht berührt.

### 12. Abnahme, Mängel- und Verzugsanzeige

**12.1** Soweit eine Abnahme der logistischen Leistung durch den AG zu erfolgen hat, kann diese wegen des kooperativen Charakters der logistischen Leistungen durch Ingebrauchnahme, Weiterveräußerung oder Weiterbehandlung des Werkes, Ab- und Auslieferung an den AG oder an von ihm benannte Dritte erfolgen. Soweit logistische Leistungen nicht abnahmefähig sind, tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung.

**12.2** Der AG ist verpflichtet, offensichtliche Mängel dem AN bei Abnahme anzuzeigen. Die Anzeige ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung, sofern die Anzeige den AN erreicht.

**12.3** Unterlässt der AG die Anzeige, gilt die logistische Leistung als vertragsgemäß, es sei denn, der AN hat den Mangel arglistig verschwiegen.

**12.4** Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen erlöschen, wenn der AG gegenüber dem AN diese nicht innerhalb von 21 Tagen nach Leistungserbringung anzeigt.

### 13. Mängelansprüche des Auftraggebers

**13.1** Die Mangelhaftigkeit einer logistischen Leistung bestimmt sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages, ansonsten nach den auf die betroffene logistische Leistung anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden vom AN nur übernommen, wenn diese in Textform vereinbart sind.

**13.2** Ist die logistische Leistung mangelhaft, hat der AG Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung/ Neuleistung steht in jedem Fall dem AN zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der AG Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

**13.3** Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der AG die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte sowie sein Recht auf Selbstvornahme wie folgt ausüben:

**13.3.1** Macht der AG Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung begrenzt.

**13.3.2** Macht der AG das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung. Im Übrigen steht dem AG unter den Voraussetzungen der Ziffer 14 anstelle des Rücktrittsrechts das Sonderkündigungsrecht zu.

**13.3.3** Schadensersatz statt der Leistung kann der AG unter den Voraussetzungen von Ziffer 15 verlangen.

**13.3.4** Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des AG auf Aufwendungsersatz auf einen Betrag bis zu 20.000 Euro begrenzt.

### 14. Sonderkündigungsrecht

**14.1** Wenn eine der Parteien innerhalb eines Jahres zweimal gegen dieselbe vertragswesentliche Pflicht verstößt und dies jeweils zu einer wesentlichen Betriebsstörung führt, hat die andere Partei das Recht, diesen Vertrag mit angemessener Frist in Textform zu kündigen, nachdem sie der vertragsverletzenden Partei in Textform eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung eingeräumt hat und diese Frist abgelaufen ist, ohne dass die Partei ihren Verpflichtungen nachgekommen ist.

**14.2** Gerät eine der Parteien mit ihrer vertraglichen Zahlungsverpflichtung aus zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden in Verzug, so hat die andere Vertragspartei das Recht, diesen Vertrag innerhalb einer weiteren Rechnungsperiode zu kündigen. Ziffer 14.2 findet keine Anwendung auf Schadenersatzzahlungen.

**14.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 15. Haftung des Auftragnehmers

**15.1** Der AN haftet nur, wenn ihn ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.

**15.2** Die Haftung des AN ist der Höhe nach begrenzt

**15.2.1** bei Güterschäden auf 20.000 Euro je Schadenfall.

**15.2.2** bei Güterschäden aufgrund von Serienschäden abweichend von Ziffer 15.2.1 auf 125.000 Euro. Bei einem Serienschaden gelten mehrere Schadenfälle als ein Schadenfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Schadenfälle eingetreten ist, wenn diese entweder auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder auf logistischen Leistungen mit gleichen Mängeln beruhen.

**15.2.3** bei anderen als Güterschäden auf 20.000 Euro je Schadenfall.

**15.2.4** für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres auf 600.000 Euro. Ziffer 15.3 bleibt unberührt.

**15.3** Der AG kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Leistungsbeginn in Textform

**15.3.1** einen Wert zur Erhöhung der Haftung für Güterschäden angeben, der die in Ziffer 15.2.1 und 15.2.2 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages („Wertdeklaration“);

**15.3.2** ein Interesse zur Erhöhung der Haftung für andere als Güterschäden erklären, der den in Ziffer 15.2.3 bestimmten Höchstbetrag übersteigt. In diesem Fall tritt das jeweils erklärte Interesse an die Stelle des Höchstbetrages („Interessedeclaration“).

**15.4** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den AN und seine Erfüllungsgehilfen.

**15.5** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht 15.5.1 für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Schäden an Sachen, die nicht Gegenstand der logistischen (Zusatz)Leistung sind („Drittgut“);

**15.5.2** soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. das Produkthaftungsgesetz, zwingend anzuwenden sind.

### 16. Qualifiziertes Verschulden

**16.1** Die in Ziffer 15 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

**16.1.1** durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen oder

**16.1.2** durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

**16.2** Die in Ziffer 15 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten des Weiteren nicht, soweit der AN den Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der logistischen Leistung übernommen hat.

## BAVALOG GmbH

**16.3** Abweichend von Ziffer 16.1.2 entfallen die Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 15.2 und bei einer Wert- oder Interessedeclaration nach Ziffer 15.3 nur bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

### **17. Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung**

**17.1** Der AN hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Interesse des AG den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat.

**17.2** Von Aufwendungen wie Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Entsorgungskosten, Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die an den AN, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der AG den AN auf Aufforderung zu befreien, wenn sie der AN nicht zu vertreten hat.

**17.3** Der AG hat den AN und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich seines Versicherers und sonstigen Kosten nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen, es sei denn,

**17.3.1** der AN oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt;

**17.3.2** der AG hat sein Haftungsrisiko aus dem Produkthaftungsgesetz mit einer Selbstbeteiligung versichert und mit dem AN ausdrücklich vereinbart, diese Selbstbeteiligung dem AG im Schadenfall zu erstatten.

**17.4** Sofern und soweit der AG die Warenbestände, die Gegenstand eines Vertrags sind, transportversichert oder gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben und Leitungswasser versichert, so ist der AN als versicherte Person, jedoch nicht als Repräsentant des AG, in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Verfügt der AG über keinen entsprechenden Versicherungsschutz, hat er dies dem AN zu dessen eigener Risikobeurteilung rechtzeitig mitzuteilen.

### **18. Verjährung**

**18.1** Ansprüche aus einem Vertrag verjähren in einem Jahr.

**18.2** Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Ablieferung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme nach Ziffer 12.1.

**18.3** Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht

**18.3.1** in den in Ziffer 16 genannten Fällen,

**18.3.2** bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder

**18.3.3** soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

### **19. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**

**19.1** Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschaden, sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

**19.2** Der AG ist ferner verpflichtet, dem AN unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der AG seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

### **20. Haftungsversicherung des Auftragnehmers**

**20.1** Der AN ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die marktüblichen Bedingungen haben das Risiko mindestens im Umfang der Haftungshöchstsummen nach Ziffer 15 abzudecken.

**20.2** Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadeneignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des AN.

**20.3** Der AN hat dem AG auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen.

### **21. Datenschutz**

**21.1** Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**21.2** Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 lit. F, Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

### **23. Verbraucherstreitbeilegung**

Der AN ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG).

### **24. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

**24.1** Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten ist München.

**24.2** Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind oder diesen gleichstehen, ist München.

**24.3** Für die Rechtsbeziehungen des AN zum AG oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **25. Schlussbestimmungen**

**25.1** Bei der Bestimmung der Höhe der vom AN zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des AN, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- oder Verschuldensbeiträge des AG nach Maßgabe von § 254 BGB und dessen Grad an Überwachung und Herrschaft der angewendeten Verfahren zugunsten des AN zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der AN zu tragen hat, in einem angemessenen Verhältnis zum Erlös des AN aus den Leistungen für den AG stehen.

**25.2** Sollte eine Bestimmung der AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.